



# Input zur Thematik „gesetzliche Betreuung“

Bundesweite Fachtagung "Betreutes Wohnen  
in Familien / Gastfamilien", den 27.09.2018

Julia Stauß, Sozialarbeiterin M.A. (FH), Betreuungsverein Sozialteam

[www.sozialteam.de](http://www.sozialteam.de)

# Die Begrifflichkeit....



# Die Begrifflichkeit...

- Betreuung gemäß Duden Synonyme, Bemutterung, Pflege, Sorge, Versorgung
- **§1902 BGB**  
*In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.*
- **§1896 BGB**  
*Kann ein Volljähriger [...] seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht [...] für ihn einen Betreuer.*

# Die Begrifflichkeit...

- Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige trat am 1. Januar 1992 in Kraft (Artikelgesetz)
- Betreuung als Rechtsfürsorge zum Wohl des betroffenen Menschen an Stelle von Entmündigung und Vormundschaft
- Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch einen Betreuer, der ihre Angelegenheiten in einem gerichtlich festgelegten Aufgabenkreis rechtlich besorgt
- Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen soll gewahrt bleiben



# Voraussetzungen...



[www.sozialteam.de](http://www.sozialteam.de)

# Die Voraussetzungen...

## Psychische Krankheiten

- körperlich nicht begründbare seelische Erkrankungen und seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben

## Geistige Behinderungen

- angeborene sowie die während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigungen erlittene Intelligenzdefekte

## Seelische Behinderungen

- bleibende psychische Beeinträchtigungen als Folge von psychischen Erkrankungen
- auch geistige Auswirkungen des Altersabbaus

## Körperliche Behinderungen

### § 1896 BGB

*Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.*

### § 1896 BGB

*Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.*

# Die Voraussetzungen...

- Betreuer wird vom Betreuungsgericht, Abteilung des Amtsgerichts, bestellt, wenn (§1896 BGB)
  - Person volljährig ist
  - Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht mehr besorgt werden können
  - psychische, geistige, körperliche oder seelische Behinderung vorliegt
  - Erforderlichkeit besteht
  - eine Vorsorgevollmacht fehlt

# Das Ziel...





# Das Ziel...

- Wohl des Betreuten dienen
- befähigen, das Leben nach eigenen Wünschen und Fähigkeiten selbst zu gestalten
- Wünschen des Betreuten nachkommen
- dazu beitragen, dass die Krankheit oder Behinderung beseitigt, gelindert oder deren Folgen gemindert werden
- Vertretung nach außen
- Hilfe, Unterstützung, Schutz

**Wohl und Wille**

# Rechte und Pflichten...



# Rechte und Pflichten...

- in Anlehnung an Aufgabenkreise
- Rehabilitationsauftrag
- Besprechungspflicht (§1901 BGB)
- persönlicher Kontakt aber KEINE persönlichen Pflegeleistungen (Einkaufen, Waschen usw.)
- Wiedervorlagefristen beachten
- Angelegenheit nach Wohl des Betreuten verrichten
- Wünschen des Betreuten entsprechen
- Aufsicht durch Rechtspfleger
- jährlicher Betreuungsbericht
- auf Verlangen Rechnungslegung bzw. verpflichtende jährliche Rechnungslegung

# Die Aufgabenkreise...

- je nach Bedarf des Betreuten
- Betreuer bleibt geschäftsfähig, außer bei Einwilligungsvorbehalt
- mögliche Aufgabenkreise sind
  - Aufenthaltsbestimmung
  - Vermögenssorge
  - Gesundheitsfürsorge
  - Vertretung gegenüber Behörden
  - Entscheidung über Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen

# 1 - Gesundheitsfürsorge

- keine Schweigepflicht des Arztes gegenüber dem Betreuer
- Beschaffung von Arzneimitteln
- Abwicklung, Abschluss und Kündigung von Arzt-, Krankenhaus- und Krankentransportverträgen (betrifft auch Arztwahl)
- Sorge für finanzielle Sicherung notwendiger medizinischer Maßnahmen
- Organisation notwendiger medizinischer Behandlung
- Einwilligung in medizinische Maßnahmen, wenn der Betreute NICHT einwilligungsfähig ist

# 2 - Vermögenssorge

- Feststellung des Vermögens (Vermögensverzeichnis)
- Kontoführung
- Geldanlagen
- Sicherung des Vermögens
  - Überprüfung Einnahmen und Ausgaben
  - Leistungsbezüge prüfen (Behördenkontakt)
- für die Betreuung notwendige Unterlagen beschaffen
- Geltendmachung von Einkommensansprüchen (Kranken-, Pflege- oder Rentenkasse)
- Kostenregelungen für in Anspruch genommene Angebote
- Zahlung von Verpflichtungen
- Schuldenregulierung durch Verweisen an geeignete Stellen
- Abwehr von unberechtigten und Regelung von berechtigten Zahlungsansprüchen von Dritten



# Der Rahmen...

- Dauer
- Kosten
- Pauschalvergütung

## vermögende Betreute

Zeitraum	Heim	Nicht Heim
1. bis 3. Monat	5,5 Stunden	8,5 Stunden
4. bis 6. Monat	4,5 Stunden	7 Stunden
7. bis 12. Monat	4 Stunden	6 Stunden
ab 12 Monaten	2,5 Stunden	4,5 Stunden

## mittellose Betreute

Zeitraum	Heim	Nicht Heim
1. bis 3. Monat	4,5 Stunden	7,5 Stunden
4. bis 6. Monat	3,5 Stunden	5,5 Stunden
7. bis 12. Monat	3 Stunden	5 Stunden
ab 12 Monaten	2 Stunden	3,5 Stunden



# Die Grenzen...



# Die Grenzen...

- Schenkungen
- ärztliche Zwangsmaßnahmen oder Behandlungsabbrüche (gefährliche Behandlungen)
- Sterilisation/ Kastration
- Maßnahmen der Unterbringung, die Freiheitsentziehung bedeuten
- Miet- oder Pachtvertrag, der zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet
- Veräußerungen oder Belastungen des Grundstückes
- Verfügung über Wertpapiere
- Geldanlagen
- Ausschlagung von Erbsprüchen

# Gibt es Nachfragen?

